

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
SO 'PHOTOVOLTAIK AN DER HAMMERMÜHLE'

MARKT SEINSHEIM
GEMARKUNG WÄSSERNDORF
LANDKREIS KITZINGEN

STAND 22. AUGUST 2011



P R O F . D R .
KLÄRLE
INGENIEURBÜRO

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Bayerische Bauordnung (BayBO) In der Fassung v. 14.08.2007 (GVBl. S. 588)
Zuletzt geändert durch §1 G vom 27.07.2009 (GVBl. S.385).

2 Örtliche Bauvorschriften gem. Art. 81 BayBO

Entsprechend Art. 81 BayBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 Gestaltung der Solarmodule Zulässig sind nur Solarmodule mit einem Reflexionsgrad von maximal 6%.
- 2.1.1 Einfriedungen
Art. 81 (1) Nr.5 BayBO Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 m zulässig.

Als Einfriedungen sind nur Maschendrahtzäune und einfache Wildzäune mit einer max. Höhe bis 2,5m zulässig.

Zur Durchlässigkeit für Kleintiere ist eine ausreichende Bodenfreiheit von 25cm einzuhalten.
- 2.1.2 Befestigte Flächen
Art. 81 (1) Nr.5 BayBO Das Maß der befestigten Flächen ist auf die technisch funktionalen Erfordernisse zu begrenzen. Es sind als versickerungsfähige Aufbauten nur Schotterrassen oder Rasengittersteine zulässig.
- 2.1.3 Gestaltung
Art. 81 Abs.1 Nr.1 BayBO Gebäude oder Betriebsanlagen mit einer Wandhöhe über 1,80m sind mit einer Holzverkleidung und mit einem mit roten Ziegeln gedeckten Satteldach zu errichten.

Unbeschichtete Metaldächer sind nicht zulässig.

Die Farbgebung der Fassaden ist im Farbspektrum beige, braun oder grau zu wählen.
- 2.2 Ordnungswidrigkeiten
Art. 79 (1) BayBO Ordnungswidrig nach Art. 79 BayBO handelt, wer den aufgrund von Art. 81 BayBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt

Seinsheim, den

Bürgermeister Dorsch